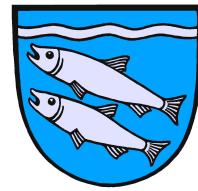


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Gemeinde Petting



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 15. Änderung des Bebauungsplans LAINDEN der Gemeinde Petting für das Gebiet LAINDEN, Flst. 149/7, Gemarkung Petting

Die Gemeinde Petting hat mit Beschluss vom 22.01.2026 die 15. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet LAINDEN als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 15. Änderung des Bebauungsplans LAINDEN in Kraft. Jeder Mann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Petting, Bauamt, Anschrift: Hauptstraße 34, 83367 Petting, während der regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Alle Bebauungspläne mit Begründung können auch auf der Homepage der Gemeinde www.gemeinde-petting.de unter Rathaus/Verwaltung/Bauamt/Bauleitplanung abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Petting, 23.01.2026

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Karl Lanz".

Ort, Datum

Bürgermeister